

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/162 vom 25. April 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_162

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/162 du 25 avril 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/162 del 25 aprile 2013

Regeste

Art. 17 IVG. Anspruch auf Umschulung. Geeignetheit einer Umschulung von der Pflegehelferin SRK zur Fachangestellten Gesundheit nicht genügend abgeklärt. Rückweisung zu ergänzenden Abklärungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. April 2013, IV 2011/162).

Erwägungen

E. 1.1

Streitig ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen bzw. eine Umschulung zur Fachangestellten Gesundheit.

E. 1.2

Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG besteht ein Anspruch auf eine Umschulung in eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge der Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln (BGE 124 V 109 f. E. 2a). Die Umschulung hat die versicherte Person in die Lage zu versetzen, eine solche Erwerbstätigkeit auszuüben (BGE 122 V 79 E. 3b/bb). Invalid im Sinn des Art. 17 Abs. 1 IVG ist eine versicherte Person, die "wegen der Art und Schwere des eingetretenen Gesundheitsschadens in den bisher ausgeübten und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20% erleidet; dabei bemisst sich die Erwerbseinbusse an dem vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens erzielten Erwerbseinkommen" (Ulrich Meyer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. Aufl. Zürich 2010, S. 191). Der Umschulungsanspruch setzt nicht nur einen ausreichenden, massnahmenspezifischen Invaliditätsgrad, d.h. eine behinderungsbedingte Erwerbseinbusse voraus. Notwendig ist auch, dass diese Erwerbseinbusse durch die Umschulung beseitigt würde. Die Umschulung müsste also eingliederungswirksam sein (vgl. Meyer, a.a.O., S. 200). Bei ausgebildeten Personen bemisst sich die Erwerbseinbusse durch Vergleich des Einkommens, das sie in dem vor der Invalidität ausgeübten Beruf erzielen konnten, mit dem Einkommen, das sie mit Invalidität dort noch erzielen können.

E. 2.1

Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin gemäss dem Gutachten des ZMB in ihrer angestammten Tätigkeit als Pflegehelferin in einem Alters- und Pflegeheim nur

noch zu höchstens 50% arbeitsfähig ist. Dies da sie dort allein mehrheitlich bettlägerige, schwere, zum Teil demente Patienten mobilisieren müsse (act. G 4.1.66-41). Im Anstellungsvertrag des Alters- und Pflegeheims E.____ vom 15. April 2004, wo die Beschwerdeführerin bei Eintritt des Unfalls im Mai 2006 arbeitete, wurde die Tätigkeit mit "Nachtwache (max. 8 Nächte je Monat) sowie hauswirtschaftliche Aufgaben" und "Einzelne Tagesdienste im Sinn von 'Notfall-Einsätzen' nach Weisungen der Heimleitung" umschrieben (act. G 4.1.4-7). Dass die Beschwerdeführerin diese Anstellung schliesslich kündigte und per 1. November 2006 ins Pflegezentrum F.____ als Pflegehelferin SRK wechselte, scheint jedoch auch einer natürlichen beruflichen Entwicklung entsprochen zu haben, die mit oder ohne den Unfall stattgefunden haben dürfte. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdegegnerin ist bezüglich dieser Anstellung nämlich nicht von einer Invalidenkarriere auszugehen, da die Beschwerdeführerin durch den Wechsel von der Nacht- zur Tagesschicht mit der Aufnahme weiterer bzw. zusätzlicher Aufgaben keinen Schritt zurück, sondern vielmehr eine Karriereentwicklung nach vorne machte. Auf Grund des Anforderungsbeschriebs in körperlicher Hinsicht dürfte es sich aber auch bei der Arbeit als Pflegehelferin SRK im Pflegezentrum F.____ nicht um eine leidensadaptierte Tätigkeit gehandelt haben. So beinhaltet die Tätigkeit laut dem Fragebogen für Arbeitgebende vom 29. Oktober 2008 manchmal, d.h. eine halbe Stunde bis ca. drei Stunden, Heben und Tragen von 0 - 10kg und Heben und Tragen von 10 - 25kg, sowie selten, also bis eine halbe Stunde, Heben und Tragen von über 25kg (act. G 4.1.22-5).

E. 2.2

Umstritten und zu prüfen ist in der Folge, ob der von der Rechtsprechung (vgl. auch BGE 130 V 491, 124 V 111 E. 2b, je mit Hinweisen) verlangte Invaliditätsgrad von etwa 20% gegeben ist. Da es sich bei der Anstellung als Pflegehelferin SRK nicht um eine Tätigkeit mit einem eigentlichen Berufsabschluss handelt, ist das Einkommen, das sie vor der Invalidität erzielt hat, mit dem Einkommen zu vergleichen, welches sie in einer der Behinderung angepassten Hilfsarbeit noch erzielen könnte. Dazu ist für das Valideneinkommen auf jenes Einkommen abzustellen, welches die Beschwerdeführerin in der Tätigkeit als Pflegehelferin SRK verdiente. Gemäss dem Auszug aus dem Individuellen Konto (IK-Auszug) erzielte die Beschwerdeführerin im Jahr 2007 insgesamt, d.h. mit Samstags-/Sonntags- und Feiertagszulagen, für ihr 80%-Pensum ein Einkommen von Fr. 49'620.-- (act. G 4.1.8-1). Hochgerechnet auf ein 100%-Pensum entspricht dies einem Jahreseinkommen von Fr. 62'025.--. Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführerin in anderen Tätigkeiten ohne repetitives Heben von Lasten über 10kg, ohne Tätigkeiten mit Retroflexion des Kopfes, ohne Tätigkeiten, die abrupte Bewegungen der Halswirbelsäule benötigen (Chauffeur Tätigkeiten etc.) und ohne reine Bildschirmarbeit (vgl. act. G 4.1.66-39) ein volles Pensum zumutbar ist, kann für das Invalideneinkommen 2007 auf den LSE-Tabellenlohn für Frauen, Niveau 4, von Fr. 51'047.-- abgestellt werden. Unter Berücksichtigung dieser Einkommen würde eine Erwerbseinbusse von Fr. 10'978.-- (Fr. 62'025.-- - Fr. 51'047.--) bzw. ein Invaliditätsgrad im Erwerb von aufgerundet 18% ($[100 : \text{Fr. } 62'025.--] \times \text{Fr. } 10'978.--$) resultieren. Auf Grund des gemäss Rechtsprechung nur vage definierten Grenzwerts von "etwa 20%", ist diese Voraussetzung somit zu bejahen. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als der Beschwerdeführerin in Analogie zum ursprünglichen "Schwerarbeiterabzug" auf Grund ihrer früheren, gegenüber durchschnittlichen Hilfsarbeiterinnentätigkeiten doch als qualifizierter einzustufenden SRK Pflegehelferinnentätigkeit mit relativ hohem erzielttem Einkommen wohl auch ein Tabellenlohnabzug von 10% gewährt werden könnte, womit der Invaliditätsgrad

aufgerundet sogar 26% ([100 : Fr. 62'025.--] x Fr. 16'082.70) betragen würde. Letztlich kann jedoch offen bleiben, ob ein solcher Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen ist, nachdem die Anspruchsvoraussetzung - wie gesagt - ohnehin zu bejahen ist. Weil die erste Voraussetzung damit erfüllt ist, muss weiter geprüft werden, ob es sich bei der von der Beschwerdeführerin selbständig in Angriff genommenen Umschulung zur Fachangestellten Gesundheit um eine ihren Behinderungen angepasste Tätigkeit handelt.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin gab gegenüber der Eingliederungsberaterin an, nach Abbruch der Ausbildung zur Pflegefachfrau HF habe ihr ein Berufsberater geraten, die Ausbildung zur Fachangestellten Gesundheit zu machen (vgl. act. G 4.1.44-1). Ob dieser Berufsberater allerdings in Kenntnis ihrer gesundheitlichen Beschwerden war, ist zu bezweifeln; immerhin ist den Akten dazu nichts zu entnehmen. Fest steht, dass sich von der IV-Seite her nie ein Berufsberater mit der Frage befasst hat, ob die Tätigkeit einer Fachangestellten Gesundheit vorliegend als leidensadaptierte Tätigkeit zu qualifizieren ist und sie somit einen Anspruch auf Umschulung samt Taggelder zu begründen vermag. Lediglich die Stellungnahme der Eingliederungsverantwortlichen vom 17. Mai 2010, wonach es sich gemäss der Beschwerdeführerin bei der Fachangestellten Gesundheit ebenfalls um eine Pflegetätigkeit handle, worin auch Einschränkungen vorlägen (act. G 4.1.44-2), kann das Versäumnis nicht kompensieren. Zwar äusserten sich die Gutachter des ZMB dahingehend, dass die Umschulung zur Fachangestellten Gesundheit aus medizinischer Sicht zu befürworten sei, da es sich hierbei um eine adaptierte Tätigkeit handle. Ihre diesbezügliche Begründung überzeugt jedoch nicht. So hielten sie fest, die Beschwerdeführerin würde in der Tätigkeit als Fachangestellte Gesundheit in einem Spital arbeiten, wo sie nicht mehr selber Patienten mobilisieren, sondern lediglich Hilfestellung bei der Mobilisation durch eine Physiotherapeutin leisten müsse. Es bestehe somit eine deutlich weniger grosse körperliche Belastung der Beschwerdeführerin als in der Tätigkeit als Pflegehelferin. Obgleich letzteres zwar durchaus nachvollziehbar sein mag, irritiert die Aussage bezüglich der Hilfestellung bei der Arbeit mit Physiotherapeuten. Da deren Behandlungen auf einen ganzen Tag bezogen wohl meist nur eine sehr kurze Sequenz ausmachen, bleibt die Frage offen, ob sich im normalen Tagesverlauf dieser Tätigkeit nicht auch unabhängig von Physiotherapiebehandlungen eine nicht geringe Anzahl weiterer Mobilisationen von Patienten ergibt. Auch nahmen die ZMB-Gutachter überhaupt nicht Bezug auf die Angaben des Spitals G. ___ zum individuellen Tätigkeitsbeschrieb einer Fachangestellten Gesundheit. Immerhin geht dieser Bericht davon aus, dass die Tätigkeit manchmal Heben und Tragen von 10 - 25kg beinhaltet und selten sogar Heben und Tragen von über 25kg (act. G 4.1.50-7). Somit kann hinsichtlich der Frage, ob die Tätigkeit einer Fachangestellten Gesundheit tatsächlich leidensadaptiert ist, nicht auf das ZMB-Gutachten abgestellt werden. Nachdem weitere nachvollziehbare Angaben fehlen, ist die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie diese Frage noch abkläre.

E. 2.4

Nach dem Gesagten ist der Sachverhalt bezüglich der beruflichen Aussichten und der Geeignetheit einer Umschulung zur Fachangestellten Gesundheit in berufsberaterischer und allenfalls medizinischer Sicht nicht hinreichend abgeklärt. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zu entsprechenden Abklärungen zurückzuweisen.

E. 3.1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 23. März 2011 aufzuheben. Die Sache ist zur ergänzenden Abklärung und zu neuer Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neuurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.2). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich. Sie hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss der Beschwerdeführerin von Fr. 600.-- ist ihr zurückzuerstatten.

E. 3.3

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet. Der Bedeutung und dem Aufwand der Streitsache angemessen erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 23. März 2011 aufgehoben. Die Sache wird zur ergänzenden Abklärung und zu neuer Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.